

VERE e. V. Schlosstr. 8 d-e 22041 Hamburg

Schlosstr. 8 d-e  
22041 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Telefon 040 750687 200  
Telefax 040 750687 101

Referatsleiterin  
Referat T II 3 Branchenbezogene Produktverantwortung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

info@vereev.de  
www.vereev.de

(per E-Mail an [REDACTED])

Hamburg, 24. Mai 2024

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Dritten Gesetz  
zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes; Ihr  
Schreiben vom 02.05.2024; Az. T II 3 - 3012/000-2022.003**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zum Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und die Möglichkeit diesen zu kommentieren, die wir gerne wahrnehmen.

Der VERE Verband ist erstaunt, dass ein vorbildlich gestartetes Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure und Fachleute auf diesem Gebiet mit dem Ziel, die Adressaten des ElektroG zur Eigeninitiative für einen gesteigerten Erfolg des Gesetzes einzuladen, ein überschaubares Ergebnis hervorgebracht hat.

Wir verstehen, dass das Ergebnis dieses Gesetzgebungsverfahrens den derzeit maximal erzielbaren politischen Konsens widerspiegelt, auch wenn wahrscheinlich alle Beteiligten sich hier mehr Ambition und eine mutigere Entscheidungsfindung gewünscht hätten, so wie auch unser Verband.

Keine der im vorliegenden Entwurf gezeigten Anpassungen wird die großen bekannten Probleme lösen oder auch nur signifikant verbessern, auch nicht die Summe der Maßnahmen. Die ambitionierten Ziele, die sich Deutschland in der Kreislaufwirtschaft gesetzt hat, bleiben auf der Strecke.

Im Vorfeld wurde bereits häufig kritisiert, warum so kurz nach Inkraftsetzung des ElektroG 3 schon wieder eine Novelle angeschoben wird, ohne die Entfaltung der deutlichen und massiven Verbesserungen des ElektroG 3 wirken zu lassen, um darauf aufbauend weitere Maßnahmen einzuleiten.

Zumindest unterstützen alle in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen aus unserer Sicht das Gesamtziel. Deshalb haben wir an dem „ElektroG 3

Update“ des ElektroG 4 Entwurfs grundsätzlich an keinem Punkt Kritik anzubringen.

Unter den genannten Gesichtspunkten halten wir es eher für konstruktiv, die im Vorfeld im Rahmen der Stakeholderbefragung genannten Punkte nicht zu vergessen und bei sich ergebender Gelegenheit erneut vorzutragen sowie mit aktuellen Belegen zu begründen. Uns ist vollkommen klar, dass es am Willen und der Einsatzbereitschaft der Fachexperten, weder im Bundesumweltministerium, noch bei den anderen involvierten Parteien, mangelt.

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten erlauben wir uns lediglich zwei Hinweise:

1. Nr. 11 Buchstabe a), Unterpunkt aa).  
Hier ist für uns nicht eindeutig, ob sich Hersteller, die von der Eigenrücknahme im Sinne einer Reduzierung ihrer AHK-Verpflichtungen profitieren, die Eigenrücknahmen auch zukünftig unterjährig auf die AHK anrechnen lassen können. Mit der derzeitigen Formulierung wird dies nach unserem Verständnis ausgeschlossen, was eine Benachteiligung solcher Hersteller bedeuten würde.
2. Nr. 12, Buchstabe b)  
Hier hat sich vermutlich ein redaktioneller Fehler eingeschlichen, wir nehmen an, es sollte Absatz 6 Satz 5 heißen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

